

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der paytec GmbH zur Teilnahme am POS-Service (nachfolgend paytec genannt)

### **1. Gegenstand der Bedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme am paytec-POS-Service des Netzbetreibers. Bestandteile von Netzbetreiber-POS sind das electronic-cash-/edc/Maestro-System der deutschen Kreditwirtschaft, das Online-Lastschriftverfahren (OLV), die Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten. Der Netzbetreiber realisiert die Kommunikation zwischen POS-Terminals und den Autorisierungssystemen der Kartennennitäten. Im Rahmen des electronic-cash-Systems ermöglicht der Vertragspartner Inhabern von ec-Karten von Kreditinstituten in Deutschland sowie der Postbank- und zugelassener Bankkarten (siehe Anlage), gegen Vorlage der Karte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bargeldlos zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu bezahlen. Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### **2. Teilnahmevoraussetzungen**

Die Terminals werden je nach Vereinbarung von paytec zur Verfügung gestellt. Die POS-Terminals müssen den Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs der POS-Terminals sowie die Verbindungsgebühren bis zum Netzbetreiber, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt der Vertragspartner. Im POZ-, electronic-cash-/edc/Maestro-, GeldKarten-System gelten die jeweiligen Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am jeweiligen System gemäß Anlage. paytec empfiehlt dem Vertragspartner einen täglichen Kassenschnitt am Terminal durchzuführen, da sonst die Zahlungsgarantie der getätigten Zahlung nach spätestens 7 Tagen verloren geht.

### **3. Leistungsumfang der Netzbetreiber**

Datenübermittlung und Kartenprüfung bei ec- und zugelassenen Bankkarten. Der Netzbetreiber realisiert im Rahmen des electronic-cash-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Der Netzbetreiber übernimmt im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, keine Haftung dafür, dass Lastschriften wegen einer Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdatei-Abfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsätze werden von dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern der Vertragspartner auch elektronische Umsätze ohne Onlineanfrage zur Netzbetreiber überträgt, werden diese Umsätze von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert. Kreditkartenrouting: Sofern der Vertragspartner auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Zwischenspeicherung: Der Netzbetreiber speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgebers die am Betreibern/Konzernzentraler anfallenden Daten für die Erstellung von Umsatzzahlen nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.5). Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners eine oder mehrere Umsatzzustände und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Unternehmen im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Der Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

**Service-Hotline:** paytec stellt den Vertragspartnern eine gebührenpflichtige Service-Hotline für die Hilfe bei Störungen mit autorisiertem Personal zur Verfügung.

### **4. Haftung**

paytec haftet für die Erfüllung ihrer im Rahmen von Netzbetreiber-POS übernommenen Verpflichtungen. Hat der Vertragspartner durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Netzbetreiber und Vertragspartner den Schaden zu tragen haben. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet der Netzbetreiber nur in dem Umfang, in dem ihm der Telekommunikationsdienstleister haftet. paytec haftet für Schäden, welche durch die von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, welche der Netzbetreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Netzbetreiber haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, jedoch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Sorgfaltspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen mittelbarer Schäden und eine Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten und für Fehler bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs, sind ausgeschlossen, soweit keine zwingende Haftung besteht (Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit). Der Netzbetreiber haftet insbesondere nicht für: Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Unternehmens oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind; entgangenen Gewinn bei Netzverkaufsafällen oder Netzproblemen; Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden. **Hinweis für zentrales Clearing:** Im Rahmen des zentralen Clearings sind nur EC-Cash Zahlungen gestattet; bei Lastschriftzahlungen im zentralen Clearing haftet daher der Vertragspartner für Kündenzahlungen in vollem Umfang und kann nicht auf die paytec GmbH übertragen werden.

### **5. Entgelte**

Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft bei PIN-Abfragen (nicht bei Lastschriftverfahren), was keine Eigengebühr der paytec darstellt, werden dem Vertragspartner nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet. Aktuell beträgt die Autorisierungsgebühr 0,20% vom Umsatz zuzüglich ein Serviceentgelt i.H.v. 0,02 € pro Transaktion. Zusätzlich zu diesem Autorisierungsentgelt wird ab dem 01.01.2026 eine girocard Scheme-Manager-Fee in Höhe von 0,00209 % (zzgl. Umsatzevorteil) vom gesamten girocard Umsatz erhoben. Bei dieser zusätzlichen Gebühr handelt es sich um ein Entgelt des Kartenzahlverfahrens im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Interchange Fee-Verordnung. Die Preise der paytec ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Leistungspreisen/Preislisten. paytec ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats dem Konto des Unternehmens einmal im Monat zu belasten. Die Miete wird pro Quartal ohne Rechnungslegung im Voraus direkt von der Leasinggesellschaft bzw. der Firma paytec GmbH per Lastschrift abgebucht. Der Vertragspartner erhält zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Dauermitr-servicerechnung, die als Dauermietrechnung für die gesamte Vertragslaufzeit gilt. Wird eine Lastschrift durch einen vom Vertragspartner zu vertretendem Umstand zurückgebucht, trägt der Vertragspartner die entstandenen Bankgebühren, des Weiteren kann paytec eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € berechnen. Der Vertragspartner ermächtigt paytec ausdrücklich evtl. offene Forderungen mit Auszahlungen von Transaktionen von Endkundenzahlungen zu verrechnen. Bei Rechnungsstellung entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 €. Die Gebührenabrechnung wird per Email an die angegebene Email-Adresse versendet; bei einer Versendung auf dem Postwege wird ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 1,50 € pro Rechnung berechnet. Die Parteien vereinbaren, dass die Frist zwischen der Pre-Notifikation des Vertragspartners und der Belastung des Kontos 2 Kalendertage beträgt.

### **6. Pflichten des Vertragspartners**

Der Vertragspartner gewährleistet, dass paytec oder von ihm Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den POS-Terminals und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen können. Der Vertragspartner wird paytec über Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen, über die Geltendmachung angebotlicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung der electronic-cash-/edc/Maestro- oder POZ-Systeme hindeuten, unverzüglich unterrichten. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, Zahlungsverkehrsprobleme unverzüglich nach bekannt werden, spätestens aber 1 Monat nach dem betroffenen Geschäftsvorfall zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation nicht mehr möglich.

### **7. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung**

paytec erhebt und verwendet personenbezogene Daten der Karteninhaber im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG zum Zwecke der Erfüllung und nur nach den Vorgaben des Vertrages. paytec verpflichtet sich, diese Daten vertraulich zu behandeln. Für alle zwischengespeicherten Daten besteht mehrfache Zugangssicherung und regelmäßige inhaltliche Sicherung. Soweit der Vertrag ein Weisungsrecht des Vertragspartners vorsieht, ist paytec an diese Weisungen gebunden, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Ist paytec der Ansicht, dass eine Weisung des Vertragspartners gegen das BDSG oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, hat paytec den Vertragspartner unverzüglich darauf hinzuweisen. paytec gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Anhang für die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz kann dem Vertragspartner auf Anfrage ausgehändigt werden. paytec wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen im erforderlichen Maße dem fortschreitenden Stand der Technik anpassen. paytec stellt dem Vertragspartner auf Anforderung die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten von paytec zur Verfügung. paytec stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Entsprechendes gilt, soweit einschlägig, für das Telekommunikationsgeheimnis (§ 88 TKG) und für das Bankgeheimnis. paytec unterrichtet den Vertragspartner umgehend schriftlich bei datenschutzrelevanten Störungen des Betriebsablaufs, bei Datenschutzverstößen durch paytec und bei datenschutzrelevanten Verstößen gegen den Vertrag. Etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung sind unverzüglich und unter Erbringung eines entsprechenden Nachweises von paytec zu beseitigen. Im Rahmen des Vertrags werden keine Datenträger zwischen dem Vertragspartner und paytec ausgetauscht. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten nimmt paytec während der Vertragslaufzeit nur nach Maßgabe des Vertrags oder nach Weisung des Vertragspartners vor. Nach Vertragsbeendigung löscht paytec die Daten, sofern keine gesetzliche Verpflichtung von paytec zur Aufbewahrung besteht und die Daten nicht zu Beweis Zwecken in einem Rechtsstreit benötigt werden. paytec wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig kontrollieren. Der Vertragspartner ist verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrags und als solche für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an paytec sowie für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Daten. Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnis gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Vertragspartner. Der Vertragspartner wird paytec unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten, sofern ihm etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis gelangen. Der Vertragspartner wahrt die Rechte der Karteninhaber. Ist der Vertragspartner aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einem Karteninhaber verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu geben, wird paytec dem Vertragspartner dabei auf dessen Kosten in angemessenem Umfang unterstützen, vorausgesetzt der Vertragspartner hat paytec hierzu schriftlich aufgefordert. Der Vertragspartner hat sich vor Abschluss des Vertrags von den durch paytec getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz überzeugt. Er wird sich während der Laufzeit des Vertrags regelmäßig über die Einhaltung dieser Maßnahmen überzeugen. Zu diesem Zweck stellt paytec dem Vertragspartner auf Anfrage innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung. Soweit eine Auftragskontrolle nicht anders möglich ist, kann sich der Vertragspartner nach rechtzeitiger Anmeldung und soweit ohne Störung des Betriebsablaufs möglich zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten von paytec zu den üblichen Geschäftszeiten von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. Das gleiche Recht steht der für die Aufsicht über den Vertragspartner zuständigen Datenschutzbehörde zu. paytec ist zur Einschaltung der Nexi GmbH, Hellmann-Park 7, 65760 Eschborn als Subunternehmen berechtigt. Diese hat sich vertraglich den zwischen paytec und dem Vertragspartner vereinbarten Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zu unterwerfen. Dem Vertragspartner sowie den zuständigen Datenschutzbehörden stehen Kontroll-

und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 zu. Nexi darf ihrerseits Subunternehmer zu den genannten Bedingungen einschalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und Wartung von POS-Hardware

### **1. Vertragsgegenstand**

paytec vermietet und wartet dem Vertragspartner POS-Hardware und Einrichtungen. Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung von POS-Hardware sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Teilnahme am paytec POS-Service.

### **2. Zweck des Miet- und Wartungsvertrages**

Die vermieteten Einrichtungen ermöglichen dem Vertragspartner die Teilnahme am paytec POS-Service. paytec übernimmt die Gewähr, dass die Einrichtungen zu diesem Zweck tauglich und funktionsfähig und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen oder mindern.

### **3. Preis der Vermietung inklusive Wartung**

Der Preis für die Vermietung der Einrichtungen in der vom Vertragspartner gewünschten Konfiguration sowie weiterer optionaler Serviceleistungen ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag über die Teilnahme am paytec POS-Service.

### **4. Leistungsstörungen**

Im Fall eines Hardwaredefekts erfolgt die Lieferung einer funktionsfähigen Geräteeinheit über den Postversand. paytec hat wahlweise auch die Möglichkeit, den Austausch defekter Geräteeinheiten durch autorisierte Personen vornehmen zu lassen.

### **5. Pflichten des Unternehmens**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen und Reparaturen vorzunehmen. Ungeachtet dessen gehen Reparaturen, soweit sie nicht auf einen Fehler der Geräte zurückzuführen sind, zu Lasten des Unternehmens.

### **6. Haftung der paytec GmbH**

paytec haftet für Schäden, die dem Unternehmen durch Ausfall eines Gerätes entstehen nur, soweit die eingetretenen Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind. Im Übrigen haftet sie neben anderen Schadensversicherern nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. paytec wird ihr etwa zustehende Ansprüche gegen die Hersteller der Geräte an den Vertragspartner abtreten.

### **7. Sachversicherung / Elektronikversicherung**

Zur Abdeckung der Gefahren des auf Zufall beruhenden Totalschadens, Untergangs, Verlusts oder der Entwendung des POS-Terminals, ist der Vertragspartner verpflichtet eine Sachversicherung / Elektronikversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist berechtigt die Versicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen. Sofern paytec keine Versicherungsbestätigung vorgelegt wird, ist diese berechtigt das POS-Terminal auf Kosten des Vertragspartners in die Rahmversicherung aufzunehmen. Die Versicherungsgebühr beträgt hierbei 29,00 € jährlich. Dabei ist für jeden einzelnen Schadensfall ein Selbstbehalt von 250,00 € vorgesehen.

### **8. Kreditkarten/Prepaid/Vpay/Maestro/Leasingvertrag**

Um die Sonderoptionen Kreditkarten/Prepaid/Vpay/Maestro freischalten zu können und bei Abschluss eines Leasingvertrages bezüglich des Terminals, hat der Vertragspartner einen zusätzlichen Vertrag mit der jeweiligen zuständigen Firma abzuschließen. Die paytec GmbH ist hierbei als Vermittlerin des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und der jeweiligen Firma tätig. Die entsprechenden Vertragsunterlagen werden auf Verlangen von der paytec GmbH an den Vertragspartner ausgehändigt. Der Vertragspartner ist hierbei für die ordnungsgemäße Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Kopien verantwortlich.

Die paytec GmbH hat mit den jeweiligen Kreditkartenfirmen eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Daher übernimmt die paytec GmbH keine Garantie dafür, dass die bei Vertragsschluss aktuellen Konditionen und Dispositionen und Dispositionen bei Vertragsschluss mit der jeweiligen Kreditkartenfirma immer noch entsprechende Gültigkeit haben.

### **9. Aufwands- und Bearbeitungs pauschale; Terminalberechnung**

Bei einem Terminaltausch, den der Vertragspartner aufgrund von falschen Angaben oder auf sonstige Weise zu vertreten hat, hat die paytec GmbH das Recht eine Aufwandspauschale in Höhe von 49,90 € zu berechnen. Bei einem Terminaltausch ist die paytec berechtigt, eine Aufwandspauschale von mindestens 99,00 € pro Terminal zu berechnen. Sollte ein Terminal trotz entsprechender Aufforderung innerhalb des genannten Zeitraums nicht an die paytec zurückgesendet werden oder sollte es dem Vertragspartner unmöglich sein, das Terminal an die paytec zurückzusenden, behält sich die paytec vor, dem Vertragspartner folgende Pauschalen für das Terminal zu berechnen: 499,00 € für ein stationäres Terminal und 699,00 € für ein mobiles Terminal.

### **10. Beginn und Dauer des Vertrages, Mitwirkungspflichten**

Die Laufzeit von Miet- und Wartungsverträgen beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Terminals, spätestens 14 Tage nach Versand der Einrichtungen. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Vertragsabschluss einen zeithaften, spätestens am darauffolgenden Quartal liegenden Installationsstermin zu benennen. Falls der Vertragspartner keinen Installationsstermin für diesen Zeitraum benennt oder einen vereinbarten Installationsstermin verweigert, beginnt der Vertrag 14 Tage nach dem verweigerten Installationsstermin beziehungsweise nach letzter Aufforderung zur Installation unter gleichzeitiger Anündigung der Zwangsinzahlung durch paytec.

Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages beträgt 60 Monate, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht jeweils 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, das Terminal auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von zwei Wochen an paytec zurückzuschicken. Überdies wird nach vorzeitiger Beendigung und nach regulärer Beendigung des Vertrages eine einmalige Abschalt- und Reinigungspauschale in Höhe von 99,00 € dem Kunden berechnet.

Ist der Vertragspartner mit der Zahlung der Gebührenabrechnung für zwei Monate im Rückstand, kann paytec bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners den Netzbetrieb einstellen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. Kündigt paytec den Vertrag aus einem wichtigen Grund, ist vom Vertragspartner ein Einmalbetrag in Höhe von 75% der Summe der monatlichen Mietgebühren der vereinbarten Restlaufzeit, zu bezahlen. Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Bei vorzeitiger Beendigung eines reinen Servicevertrages ist die paytec berechtigt eine Beendigungspauschale i.H.v. 99,00 € zu berechnen.

### **11. pos-vision Kombi-Vertrag:**

Ein pos-vision Kombi-Vertrag liegt vor, wenn der Vertragspartner mit paytec einen pos-vision-Vertrag abschließt, um Werbung am POS (Point of Sale) platzieren zu können und ihm zudem von paytec ein Zahlungsterminal kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Die Mindestvertragslaufzeit bei der Beendigung beträgt 60 Monate. Nach Ablauf der Verträge verlängern sich die Verträge, sofern sie nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt werden, um weitere 12 Monate. Besteht zwischen dem Vertragspartner und paytec bereits vor Abschluss des pos-vision-Vertrages ein Vertragsverhältnis über ein Zahlungsterminal, so besteht dieses Vertragsverhältnis auch nach Beendigung des pos-vision-Vertrages bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu den ursprünglich vereinbarten monatlichen Gebühren fort. Hat der Vertragspartner den pos-vision-Vertrag und den Vertrag über das Zahlungsterminal gleichzeitig abgeschlossen, mithin als pos-vision Kombi-Vertrag, so besteht nach Beendigung des pos-vision-Vertrages ein Sonderkündigungsrecht bezüglich des Vertrages über das Zahlungsterminal. Die Kündigung hat hierbei schriftlich zu erfolgen.

### **12. Inflation:**

Bei Anstieg der Inflationsrate von 100% bezogen auf den Durchschnittswert der jeweils vergangenen drei Jahre, erfolgt eine entsprechende Anpassung der vertraglich vereinbarten Monatsrate.

### **13. Vertraulichkeit:**

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Information Dritten, insbesondere Wettbewerbern der paytec nicht zugänglich zu machen.

### **14. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO**

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gen. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: [www.boniversum.de/EU-DSGVO](http://www.boniversum.de/EU-DSGVO).

### **15. Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt.

### **16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der zuständige Gerichtsstand der Gesellschaft paytec GmbH (Amtsgerichtsbezirk Starnberg). Es gilt deutsches Recht.